

# Reglement zur Zusammenarbeit im Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG)

Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung beschliesst das folgende Reglement für die Zusammenarbeit im Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG) bei der Spezies «Schwein»:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf das Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG) der Vetsuisse-Fakultät mit ihren beiden Standorten an den Universitäten Bern und Zürich. Das Reglement definiert die Ziele, die Organisation und die Funktionsweise des DZ NTG bei der Spezies «Schwein». Es enthält des Weiteren Regelungen zu den Anforderungen für die Umsetzung des Rahmenvertrags zum DZ NTG mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei der Spezies «Schwein». Weitere Spezies und Institutionen können in Absprache mit den jeweiligen Fachgebietsvertreterinnen und Fachgebietsvertretern beider Standorte aufgenommen werden.

### 1.2. Definitionen und Begriffsbestimmungen

#### 1.2.1. «Beratung»

Als «Beratung» gilt eine schriftliche oder mündliche Fachauskunft gegenüber Tierärztinnen oder Tierärzten, die Dienstleistungen des DZ NTG in Anspruch genommen haben, nehmen oder dieses beabsichtigen. Die Auskunft erfolgt durch eine Fachexpertin oder einen Fachexperten der Vetsuisse Fakultät.

#### 1.2.2. «Diagnostik» und «beteiligte Institutionen»

Als «Diagnostik» gilt jede Art weiterführender Untersuchung, die mit dem Ziel der Ursachenerforschung für Veränderungen resp. Krankheiten bei Einzeltieren oder in einem Tierbestand bei einem der folgenden «beteiligten Institutionen» in Auftrag gegeben wurde, resp. werden soll:

- Institut für Parasitologie der Vetsuisse Fakultät Bern (IPA)
- Institut für Parasitologie der Vetsuisse Fakultät Zürich (IPZ)
- Institut für Tierernährung und Diätetik der Vetsuisse Fakultät Zürich (ITD)
- Institut für Tierpathologie der Vetsuisse Fakultät Bern (ITPA)
- Institut für Veterinärbakteriologie der Vetsuisse Fakultät Bern (IVB)
- Abteilungen für Veterinärbakteriologie und Geflügel- und Kaninchenkrankheiten der Vetsuisse Fakultät Zürich (VB)
- Institut für Veterinärpathologie der Vetsuisse Fakultät Zürich (IVPZ)

- Institut für Virologie und Immunologie (IVI)
- Virologisches Institut der Vetsuisse Fakultät Zürich (VI)

### 1.2.3. «Einsendungsmaterial»

Als «Einsendungsmaterial» gelten lebende Tiere, ganze Tierkörper, Teile von Tieren (bspw. Organe) sowie Probenmaterial von Tieren oder Probenmaterial aus der unmittelbaren Tierumgebung.

### 1.2.4. «Einsenderinnen und Einsender»

«Einsenderinnen und Einsender» sind Personen, die dem DZ NTG Einsendungsmaterial zustellen, damit anschliessend an diesem Diagnostik betrieben wird. Grundsätzlich können alle Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter in der Schweiz an das DZ NTG einsenden.

### 1.2.5. «Probenassoziierte Daten» und «Metadaten»

«Probenassoziierte Daten» sind solche, die die Probe näher beschreiben, insbesondere Art und Menge des biologischen Materials, Angaben zur Herkunft inklusive Identitäten der Tierhalterinnen oder Tierhalter, sowie Gesundheitsdaten der Tiere. Die probenassoziierten Daten stellen personenbezogene Daten dar, soweit sie Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person enthalten. Die «Metadaten» enthalten zusätzliche Informationen zur Untersuchung resp. zum klinischen Fall.

## 2. Beschreibung des DZ NTG

### 2.1. Zielsetzung

Das DZ NTG bietet ein strukturiertes und kompetentes Angebot für die Diagnostik von Erkrankungen bei Schweinen<sup>1</sup> auf hohem wissenschaftlichen Niveau an. Das Angebot des DZ NTG ermöglicht den betreuenden Tierärztinnen und/oder Tierärzten eines Schweinebestandes<sup>2</sup> in der Schweiz eine optimale Diagnostik und trägt auf diese Weise zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit in Schweizer Schweinebeständen sowie zur Früherkennung von Erkrankungen bei.

Das DZ NTG mit seinen beteiligten Institutionen bietet ebenfalls ein möglichst breites und umfassendes Angebot für die Diagnostik in Schweinebeständen an und unterstützt die Entwicklung sowie die Etablierung neuer Methoden. Ausserdem strebt es eine optimale Vernetzung von Bestandstierärztinnen und Bestandstierärzten, Diagnostikinstitutionen, der Klinik für Schweine und der Abteilung für Schweinemedizin sowie den Beratungsdiensten (Schweinegesundheitsdienst der SUISAG, Gesundheitsdienst der Qualiporc, etc.) an.<sup>3</sup>

Das DZ NTG arbeitet mit den Privatlaboren sowie der Schweizerischen Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik (SVVLD) zusammen und übernimmt, wo notwendig bzw. gewünscht, eine koordinierende Funktion. So sollen Synergien in der Schweizer Veterinär-Labordiagnostik gefördert und die Effizienz vorhandener sowie die Etablierung fehlender Diagnostik gefördert werden.

<sup>1</sup> Kann hier und fortlaufend durch «Tiere» ersetzt werden, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Kann hier und fortlaufend durch «Tierbestand» ersetzt werden, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Weitere Institutionen sind zu benennen, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.

In Kooperation mit der Fachstelle Pig Health Info System (FS-PHIS), die von der Schweineklinik sowie der Abteilung für Schweinemedizin geführt wird, arbeitet das DZ NTG an einem jährlichen Bericht zum Gesundheitsstatus der Schweizer Schweinepopulation mit.

## 2.2. Organisation

Das DZ NTG der Vetsuisse-Fakultät ist an den Standorten in Bern und Zürich angesiedelt. Die beteiligten Institute und Abteilungen gemäss Ziff. 1.2.2. sowie die Schweineklinik und die Abteilung für Schweinemedizin, die beide jeweils eine Fachexpertin oder einen Fachexperten für Aufgaben und Beratung in das DZ NTG delegieren, sind autonom und nicht an unmittelbare Weisungen des DZ NTG gebunden. Stattdessen spricht das DZ NTG ausschliesslich Empfehlungen aus und unterbreitet den beteiligten Instituten und Abteilungen Vorschläge zur Optimierung des Diagnostikangebots. Die strategische Leitung des DZ NTG obliegt der Steuerungsgruppe gemäss Rahmenvertrag mit dem BLV. Das Leitungsboard des DZ NTG kann die operative Leitung an eine oder mehrere Personen delegieren. Die Anzahl Personen für die operative Leitung (Anzahl FTE) richtet sich nach dem Arbeitsaufwand und kann bei Bedarf durch das Leitungsboard angepasst werden.

Die operative Leitung des DZ NTG stellt die Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen sowie die interne und externe Kommunikation sicher. Für die interne Vernetzung und Kommunikation werden regelmässige Treffen mit den Vertreterinnen und den Vertretern der Diagnostikeinrichtungen (vgl. 1.2.2) sowie den klinischen Abteilungen organisiert.

Für die externe Vernetzung und Kommunikation wird auf Vorschlag des Leitungsboards und Beschluss der Steuerungsgruppe ein *Sounding Board* besetzt, das einmal jährlich über die Aktivitäten und Entwicklungen des DZ NTG informiert und gehört wird. Das Ziel ist es, möglichst allen an der Diagnostik beim Schwein beteiligten Stakeholdern eine Plattform zu bieten, auf der sie Feedback zur Entwicklung und Arbeit des DZ NTG geben können. Die Berücksichtigung des Feedbacks in der weiteren Entwicklung und Arbeit obliegt dem DZ NTG, ist jedoch nicht bindend.

Dem *Sounding Board* für die Spezies «Schwein» gehören aufgrund Beschluss der Steuerungsgruppe je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der folgenden Institutionen an:

- Gesundheitsdienst der Qualiporc (QGS)
- Organisation Nutztiergesundheit Schweiz (NTGS)
- Qualiporc
- Schweinegesundheitsdienst der SUISAG (SGD)
- Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM)
- Schweizerische Vereinigung für Tierpathologie (SVTP)
- Schweizerische Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik (SVVLD)
- Suisseporcs
- Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte (VSKT)

Die operative Leitung, sofern sie nicht durch die Steuerungsgruppe oder das Leitungsboard erfolgt, sowie zusätzliche Aufwände für Mitarbeitende der Diagnostikeinrichtungen im Rahmen der Entwicklung, Vernetzung und Kommunikation innerhalb und ausserhalb des DZ NTG werden vergütet. Dazu verabschiedet das Leitungsboard jeweils bis 31. Oktober einen Finanzplan für das Folgejahr. Die

notwendigen finanziellen Mittel, sofern sie nicht durch eigene Leistungen des DZ NTG, wie bspw. «umfassende Beratung und Berichterstattung an den Einsender» (vgl. 3.1) erwirtschaftet werden können, werden vom BLV bereitgestellt. Ausserdem beteiligt sich das BLV am DZ NTG mit einem «fixen Sockelbeitrag». Zur Verwaltung der Finanzen führt das Leitungsboard des DZ NTG zweckgebundene Drittmittelkredite resp. Kostenstellen an beiden Standorten.

### 3. Funktionsweise des DZ NTG

#### 3.1. Beratung und Durchführung von Diagnostik

Das DZ NTG bietet bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzten einen klinisch versierten *Single Point of Contact* (SPC) an, der sie fachkompetent und umfassend zu einem Bestandsproblem, dem möglichen Vorgehen bei weiteren klinischen und labordiagnostischen Untersuchungen sowie über das Diagnostikangebot des DZ NTG berät (vgl. 1.2.1). Für Fragestellungen und Probleme bei Schweinen bzw. in Schweinebeständen übernimmt ein Dipl. ECPHM oder ausnahmsweise ein Resident ab dem 3. Weiterbildungsjahr die Funktion des SPC. Die Funktion wird wechselnd von Mitarbeitenden beider Standorte übernommen. Der SPC ist standortunabhängig durch eine Hotline (*i.e.* eine einzige Mobilfunknummer; vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen) erreichbar.

Der SPC vermittelt bestandsbetreuende Tierärztinnen und Tierärzte direkt an entsprechende Diagnostikinstitutione, wenn diese es wünschen oder der SPC im vorliegenden Fall keine ausreichend fachkompetente Beratung anbieten kann. Unberührt von diesem Reglement steht es bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzten zu jeder Zeit frei, direkt mit den Diagnostikinstitutionen in Kontakt zu treten.

Wird nach vorhergehender Beratung Einsendungsmaterial (vgl. 1.2.3) an ein oder mehrere Diagnostikinstitutione (vgl. 1.2.2) eingeschendet, kennzeichnet die Einsenderin oder der Einsender (vgl. 1.2.4) das Begleitdokument mit «DZ NTG» bzw. markiert das «DZ NTG» bei den Befundempfängern. Dieser Vermerk erlaubt den Diagnostikinstitutionen, den SPC als zusätzlichen Befundkopieempfänger aufzunehmen und über die Ergebnisse der Untersuchungen zu informieren.

Wird nach vorhergehender Beratung Einsendungsmaterial (vgl. 1.2.3) an ein oder mehrere Diagnostikinstitutione (vgl. 1.2.2) eingeschendet und das Begleitdokument mit «DZ NZG +» oder «DZ NTG PLUS» gekennzeichnet, empfängt der SPC alle Befunde weiterführender Untersuchungen und erstellt einen den gesamten Fall umfassenden Bericht mit einer abschliessenden Beurteilung. Dieser Bericht wird zusammen mit allen Einzelbefunden der Einsenderin oder dem Einsender sowie den beteiligten Diagnostikinstitutionen zugestellt. Die zusätzliche Dienstleistung durch den SPC wird der Einsenderin oder dem Einsender verrechnet. Einnahmen durch diese zusätzliche Beratungsdienstleistung werden dem Drittmittelkredit resp. der Kostenstelle des DZ NTG gutgeschrieben, werden im Finanzplan ausgewiesen und fliessen in das Budget des Folgejahres.

#### 3.2. Unteraufträge

Dem DZ NTG und den beteiligten Institutionen steht es frei, Tätigkeiten und Aufträge im Rahmen des hier beschriebenen Angebots an Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer zu vergeben.

Dieses betrifft insbesondere Labordiagnostik, die in der Schweiz nicht angeboten wird, und Beratungsdienstleistungen durch Fachexpertinnen und Fachexperten, die nicht in den eigenen Institutionen angestellt sind. Die Unterauftraggeberin oder der Unterauftraggeber achten auf eine ausreichende Qualität und Reputation der Unterauftragnehmerin oder des Unterauftragnehmers.

### 3.3. Datenaustausch

Die Einsenderin oder der Einsender stimmen bei mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung und erbetener Befundzustellung an den SPC des DZ NTG der Speicherung, Nutzung, Weitergabe und Auswertung ihrer Daten, auch zu Forschungszwecken, zu. Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DZ NTG, denen die Einsenderin oder der Einsender durch erbetene Befundzustellung an den SPC ebenfalls zustimmen. Alle genannten Prozesse finden in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen der Kantone Bern (KDSG) und Zürich (IDG) statt. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Meldungen gem. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2021)

Probenassoziierte Daten (vgl. 1.2.5) werden, sofern für die Ausführung des Gesamtauftrags dienlich oder zielführend, zwischen den Institutionen ausgetauscht. Die Weitergabe probenassoziierter Daten in Form des Untersuchungsbefunds an den SPC erfolgt immer, wenn auf dem Untersuchungsauftrag der Vermerk «DZ NTG», «DZ NTG +» oder «DZ NTG PLUS» durch die Einsenderin oder den Einsender vorgenommen wurde. Diese von der Einsenderin oder vom Einsender beauftragte und autorisierte Befundzustellung an den SPC als einen zusätzlichen Befundkopieempfänger wird nicht separat vergütet und erfolgt analog zur Zustellung des Befunds an alle anderen Befundempfängerinnen oder Befundempfänger.

Nicht-probenassoziierte Daten (*i.e.* anonymisierte Daten) aller Einsendungen aus Schweizer Schweinebeständen werden im DZ NTG durch die beteiligten Institutionen und Abteilungen zur Erstellung eines jährlichen Gesundheitsberichts zur Schweizer Schweinepopulation in digitaler Form der Fachstelle PHIS zur Verfügung gestellt. Die Fachstelle PHIS nutzt die Daten ausschliesslich zur Erstellung des Gesundheitsberichts im Auftrag des BLV; jegliche Forschungszwecke sind ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind zwischen den beteiligten Institutionen, Abteilungen und der Fachstelle PHIS schriftlich vereinbarte Forschungszwecke.

Jede Publikation von Daten erfolgt ausschliesslich in anonymisierter resp. aggregierter Form. Institute und Abteilungen, die diese Daten erhoben haben, werden in den Acknowledgements aufgeführt, wenn eine Ko-Autorenschaft aufgrund ihres Beitrags zu einer Publikation in Kombination mit den Richtlinien des jeweiligen Publikationsorgans nicht zulässig ist.

### 3.4. Verrechnung von Dienstleistungen

Die finanzielle Autonomie der teilnehmenden Institutionen bleibt erhalten, d.h. Leistungen aus Aufträgen werden von den Institutionen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber (in der Regel der Einsenderin oder der Einsender) wie bis anhin direkt in Rechnung gestellt.

Zusätzliche, nicht bereits im jährlichen, vom BLV bereitgestellten Budget berücksichtigte Aufwände im Rahmen des DZ NTG werden nach dem Verursacher-Prinzip in Rechnung gestellt. Davon

ausgenommen ist der elektronische Versand von Berichten innerhalb des DZ NTG sowie die Mitarbeit beim jährlichen Gesundheitsbericht.

### 3.5. Qualitätssicherung

Das DZ NTG verpflichtet sich, durch regelmässige Fortbildungen die diagnostische Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets auf hohem Niveau zu erhalten.

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen im DZ NTG (je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Diagnostik Instituts gem. 1.2.2) treffen sich mindestens halbjährlich mit den Standortvertretern des DZ NTG, um standortspezifische Abläufe zu optimieren.

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Institutionen im DZ NTG (je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Diagnostik Instituts gem. 1.2.2) treffen sich einmal jährlich mit der operativen Leitung des DZ NTG, um den Status quo und mögliche Ziele zu diskutieren.

Die operative Leitung, wenn sie nicht durch die Steuerungsgruppe oder das Leitungsboard selbst erfolgt, wird von einer Person oder mehreren Personen übernommen, und trifft sich einmal pro Quartal mit der Leitungsgruppe.

Bern, 15. September 2023



Prof. Dr. Christian Leumann  
Präsident Vetsuisse-Rat und Rektor  
Universität Bern

Zürich, 15. September 2023



Prof. Dr. Michael Schaepman  
Rektor Universität Zürich

## 4. Anhänge

### 4.1. Anhang I Kommunikation im DZ NTG

Die Kommunikation im DZ NTG (vgl. Abbildung 1) ist abhängig von der Kennzeichnung des Untersuchungsauftrags, mit dem die Einsenderin oder der Einsender die Erlaubnis zum Austausch probenassoziierter Daten erteilt.

Bei «einfachen Einsendungen» erfolgt wie bis anhin keine Weitergabe von Daten, es sei denn, diese ist gesetzlich vorgeschrieben (bspw. Meldung an ein kantonales Veterinäramt).

Nimmt die Einsenderin oder der Einsender eine Beratung durch die Hotline in Anspruch und wird im Anschluss das Einsendeformular entsprechend gekennzeichnet, ist dieses als Einwilligung zu Weitergabe probenassoziierter Daten innerhalb des DZ NTG zu verstehen. Dieses gilt auch für Einsendungen auf digitalem Wege durch die Verwendung der App des *Pig Health Info System* (PHIS).

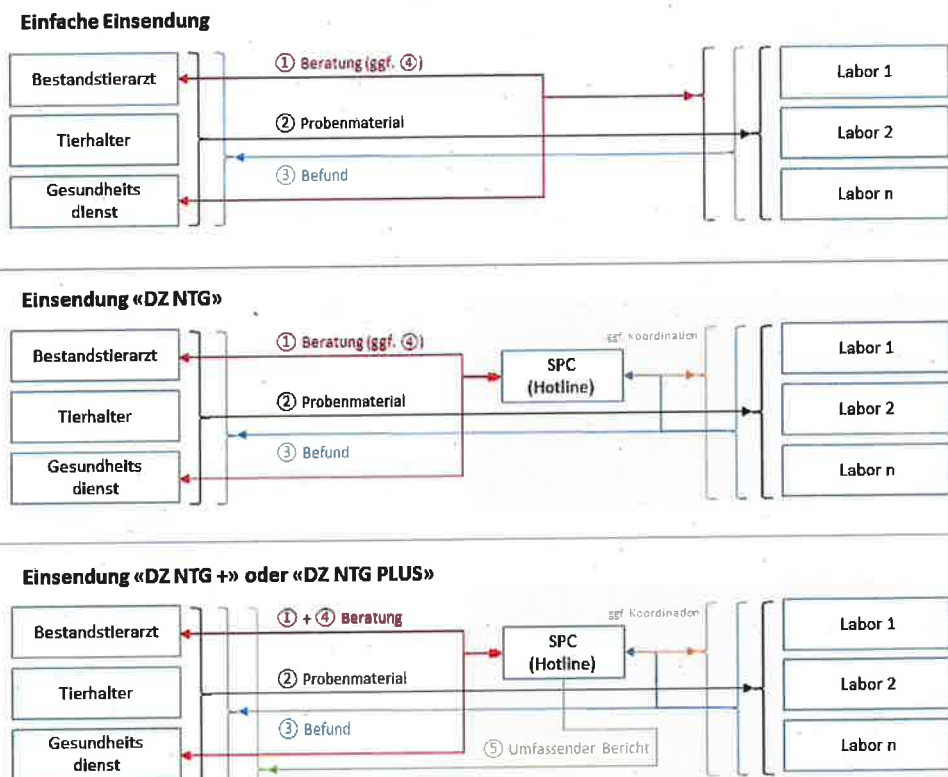


Abbildung 1: Kommunikation zwischen Einsendern und Abteilungen des DZ NTG

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG)

### 1. Allgemeines

Das Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG) bietet ein strukturiertes und kompetentes Angebot für die Diagnostik von Erkrankungen bei Schweinen<sup>1</sup> auf hohem wissenschaftlichen Niveau an. Das Angebot des DZ NTG ermöglicht den betreuenden Tierärztinnen oder Tierärzten eines Schweinebestandes<sup>2</sup> in der Schweiz eine optimale Diagnostik und trägt auf diese Weise zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit in Schweizer Schweinebeständen sowie zur Früherkennung von Erkrankungen bei.

### 2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG), nachfolgend AGB DZ NTG, regeln die Beziehung zwischen der Vetsuisse-Fakultät und den Einsenderinnen oder Einsendern, welche Leistungen des DZ NTG in Anspruch nehmen. Sie enthalten Rechte und Pflichten der Einsenderin oder des Einsenders sowie der Tierärztinnen oder Tierärzte, sofern diese nicht die Einsendung selbst vorgenommen haben, gegenüber dem DZ NTG (Vetsuisse Fakultät, Universität Bern und Universität Zürich).

### 3. Zugang zu Leistungen des DZ NTG für Tierärztinnen und Tierärzte

Die Leistungen des DZ NTG können von allen Tierärztinnen und Tierärzten in der Schweiz in Anspruch genommen werden. Leistungen, die nicht durch Dritte finanziert sind (z.B. Sektionsleistungen, die nicht im Rahmen «PathoPig» vom BLV abgegolten werden, etc.) können nur gegen Entgelt erbracht werden. Davon unberührt sind die Leistungen der beteiligten Institutionen, welche weiterhin auch direkt beauftragt werden können.

### 4. Verfügbarkeit der übergreifenden, klinischen Beratung durch eine Fachexpertin oder einen Fachexperten sowie einer übergreifenden Befundinterpretation

Einsenderinnen oder Einsender müssen für einen Zugang zu den Leistungen des DZ NTG zwingend auf den Einsendeformularen an die teilnehmenden Institutionen des DZ NTG den Vermerk vornehmen, dass der *Single Point of Contact* die Befunde der Untersuchungen erhalten soll. Dazu wird bei der Befundempfängerin oder den Befundempfängern «DZ NTG», «DZ NTG plus» oder «DZ NTG +» angekreuzt. Mit dieser aktiven Willensbekundung stimmt die Einsenderin oder der Einsender den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DZ NTG zu.

---

<sup>1</sup> Kann hier und fortlaufend durch «Tiere» ersetzt werden, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Kann hier und fortlaufend durch «Tierbestand» ersetzt werden, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.



## 5. Information der Tierhaltenden

Werden spezifische Leistungen des DZ NTG in Anspruch genommen, müssen die Tierhaltenden durch die Einsenderin oder den Einsender über Art und Zweck der Datenerhebung sowie die Datennutzung im Rahmen des DZ NTG informiert werden. Die Einverständniserklärung der Tierhaltenden ist Bedingung für die Nutzung spezifischer Leistungen des DZ NTG.

## 6. Richtigkeit der Daten

Da Daten, die im DZ NTG erfasst werden, für weitergehende Analysen, wie beispielsweise die Erstellung eines jährlichen Gesundheitsbericht zur Schweizer Schweinepopulation, verwendet werden, ist die Richtigkeit der Daten von grosser Bedeutung. Sämtliche Angaben, die zu Probeneinsendungen durch die Einsenderinnen oder den Einsendern erfasst werden, müssen deshalb korrekt sein.

## 7. Datenschutz und Datennutzung

Alle Daten, die im DZ NTG erfasst werden, werden in einer Datenbank in der Schweiz gespeichert und durch angemessene Massnahmen vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

Die demographischen Daten dienen der Lokalisierung der Bestände. Daten, die die Tiergesundheit betreffen, werden für Analysen der aktuellen Gesundheitssituation in der Schweiz verwendet. In diesem Rahmen wird auch das räumliche bzw. zeitliche Auftreten von Erkrankungen ausgewertet und unter Wahrung der Anonymität visuell dargestellt.

Die Daten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Das DZ NTG veröffentlicht keine Daten, die einen Rückschluss auf Personen oder einen bestimmten Tierbestand zulassen. Es werden ausschliesslich Ergebnisse von Datenanalysen publiziert, um die Öffentlichkeit über die aktuelle Gesundheitssituation in der Schweiz zu informieren bzw. auf mögliche Bedrohungen hinzuweisen. Zur Beantwortung bestimmter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Schweizer Schweinegesundheit kann akademische Forschung notwendig sein. Dazu können vom DZ NTG Daten in aggregierter und/oder anonymisierter Form an Forschungseinrichtungen der Vetsuisse-Fakultäten Bern und Zürich weitergeleitet werden.

## 8. Hotline

Das DZ NTG unterhält eine Hotline. Diese ist standortunabhängig unter einer einzigen Mobilfunknummer erreichbar. Es werden Telefongespräche, Sprachnachrichten, SMS, iMessages und WhatsApp-Nachrichten entgegengenommen. Darüber hinaus kann der *Single Point of Contact* (SPC) mittels E-Mail kontaktiert werden (dzntg@vetsuisse.ch).

Die Geschäftszeiten sind wie folgt:

**Montags bis Freitags von 10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr**

**Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr**

(gilt nicht am 01.01., 02.01. Karfreitag, Ostermontag, 01.08, 25.12. und 26.12)

Die Reaktionszeiten auf eingehende Anfragen in digitaler Form (z.B. Bilder, Videos, etc.), bei denen es sich nicht um einen Sprachanruf handelt, sind wie folgt:

**Montags bis Freitags Anfragen vor 12:00 Uhr: am selben Tag**

**Montags bis Freitags Anfragen nach 15:00 Uhr: bis 12:00 Uhr des Folgetags\***

**Samstags Anfragen vor 12:00 Uhr: am selben Tag**

(gilt nicht am 01.01., 02.01. Karfreitag, Ostermontag, 01.08, 25.12. und 26.12)

Die Beratung via Hotline erfolgt durch Fachexpertinnen und Fachexperten der Schweinemedizin (Residents ECPHM ab dem 3. Jahr oder Dipl. ECPHM). Die Dienste werden zu gleichen Anteilen auf die Standorte Bern und Zürich aufgeteilt.

Die Bearbeitungszeit wird für jeden Fall separat erfasst und dokumentiert.

#### 9. Meldepflicht

Gemäss Art. 62 Tierseuchenverordnung (TSV; SR: 916.401) ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt verpflichtet, einen Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall unverzüglich der amtlichen Tierärztin bzw. dem amtlichen Tierarzt zu melden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen des DZ NTG werden die Tierärztinnen und Tierärzte nicht von dieser Pflicht entbunden.

#### 10. Kosten

Die Leistungen des DZ NTG werden, sofern nicht durch Dritte übernommen, der Einsenderin oder dem Einsender in Rechnung gestellt. Details zu Leistungen, die durch die Einsenderin oder den Einsender zu bezahlen sind, werden in einem Leistungsverzeichnis veröffentlicht. Diagnostische Institutionen des DZ NTG verrechnen ihre Dienstleistungen individuell mit der Einsenderin oder dem Einsender. Das DZ NTG stellt der Einsenderin oder dem Einsender ausserdem eine Rechnung gemäss Aufwand für übergreifende Beratung resp. Befundinterpretation, wenn diese Leistung nicht durch Dritte übernommen wird.

#### 11. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der DZ NTG steht es zu, in begründeten Fällen die die AGB DZ NTG jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Einsenderinnen und Einsendern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit einer weiteren Benutzung einer Dienstleistung des DZ NTG gelten die Änderungen als genehmigt.

#### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Stand 22. November 2022